

EUROPER - DAS EU-PLANSPIEL ZUR AUFNAHME-RICHTLINIE: STREITPUNKTE

Streitpunkt I: Arbeitsmarktzugang

Ohne Arbeit kein selbstverdientes Geld und somit eine hohe finanzielle Abhängigkeit vom Staat - was für die Bürger des Staates gilt, gilt auch für Asylbewerber*innen. Somit ist ein Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber*innen sowohl im Interesse der Bewerber*innen wie auch des Staates: Asylbewerber*innen können selbstständig für sich sorgen, sich leichter integrieren und der Staat wird durch geringere Sozialleistungen entlastet. Asylbewerber*innen stehen Sozialhilfeleistungen zu, die aber häufig sehr weit unter dem regulären Satz für Staatsangehörige liegen.

Wer wenig Geld zur Verfügung hat und noch dazu keine Möglichkeit hat, selbst arbeiten zu gehen, ist eher versucht, sich mit Schwarzarbeit oder kriminellm Verhalten ein zusätzliches Einkommen zu verschaffen. Durch einen schnellen Zugang zum Arbeitsmarkt kann einem solchen Verhalten vorgebeugt werden.

Allerdings steht die Frage im Raum, inwieweit in Zeiten von finanziellen Engpässen und hoher Arbeitslosigkeit in einigen EU-Mitgliedsstaaten die Prioritäten verteilt sind. So ist zurzeit fast jeder zweite jugendliche Spanier (unter 25 Jahren) arbeitslos. Müssen nicht zuallererst Arbeitsplätze für Staatsangehörige geschaffen werden? Ein Teil der Asylbewerber*innen wird wahrscheinlich abgelehnt und muss nach einigen Monaten wieder in ihr Heimatland zurückgehen. Somit lohnt es sich meist nicht, allen Asylbewerber*innen einen schnellen Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Was wird verhandelt?

In der Simulation geht es darum, die derzeitige EU-weit geltende *Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen* zu diskutieren. Die Richtlinie wurde 2013 beschlossen und ist eine Neufassung einer Richtlinie von 2003.

In der Richtlinie werden Mindeststandards für den Umgang mit Asylbewerber*innen festgelegt, das heißt einzelne Mitgliedsstaaten sind dazu verpflichtet diese Standards einzuhalten. Sie dürfen aber auch „günstigere Regelungen“ für Asylbewerber*innen festlegen, also Maßnahmen durchführen, welche die Umstände für Asylbewerber*innen noch weiter verbessern als es in der Richtlinie vorgeschrieben ist.

Die Richtlinie von 2013 besagt, dass Asylbewerber*innen in EU-Mitgliedsstaaten spätestens neun Monate nachdem sie ihren Antrag auf Asyl gestellt haben, Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt werden soll.

Die Umsetzung der Richtlinie gestaltet sich EU-weit unterschiedlich. In Deutschland beispielsweise gilt eine „günstigere Regelung“. So können Asylbewerber*innen bereits drei Monate nach der Antragsstellung einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sofern die zuständigen Ausländerämter und die Bundesagentur für Arbeit (BA) zustimmen. Die BA prüft zuvor, ob die Stelle nicht durch einen Deutschen, EU-Staatsbürger oder anderen ausländischen Staatsbürger mit einem bevorrechtigten Aufenthaltsstatus besetzt werden kann (Vorrangprüfung).

In der Simulation werden drei Diskussionspositionen vertreten:



Bei diesem Streitpunkt müssen sich Minister und Parlamentarier darauf einigen, inwiefern sie den Zugang zum Arbeitsmarkt reglementieren wollen. Dies ist natürlich ein sensibles Thema, da auch nationale Interessen hier eine Rolle spielen. Arbeitsplätze sind rar und vielleicht bleiben die Antragsteller*innen nicht dauerhaft im Land. Grundsätzlich muss hier also Einigkeit erzielt werden, welchen Zugang Antragsteller*innen zum Arbeitsmarkt haben sollen.

Streitpunkt II: Unterbringung

Zurzeit werden Asylbewerber*innen vor allem in Sammelunterkünften untergebracht, die meist in eher dünn besiedelten Gegenden oder am Rande von Städten liegen. Dabei gibt es eine Vielzahl an Unterbringungsmöglichkeiten, die von Containern, über ehemalige Kasernen, bis hin zu ungenutzten Hotels reichen.

Diese Art der Unterbringung ist für die Staaten meist kosteneffizient. Darüberhinaus schränkt man das ‚Problem‘ lokal und übersichtlich ein. Insgesamt lässt sich die Bearbeitung der Anträge und die prozedurale Betreuung der Asylbewerber*innen durch Sammelunterkünfte besser organisieren. Zudem ist es schwierig, eine dezentrale Unterbringung zu rechtfertigen, wenn viele Antragsteller*innen ohnehin nicht im Land bleiben.

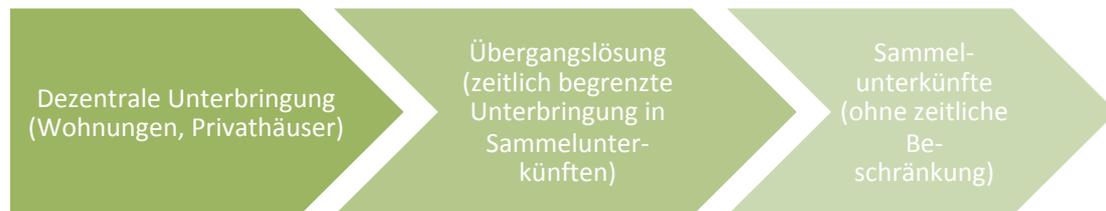
Hygiene und Privatsphäre sind in den Unterkünften aber oft mangelhaft, wobei es große Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten gibt. Teilweise sind die Bedingungen allerdings so schlecht, dass man nicht mehr von einem menschenwürdigen Leben sprechen kann. Die entfernte Lage vieler Unterkünfte von Städten oder Ortschaften hindert die Asylbewerber*innen zudem an der Integration in die Gesellschaft.

Als Konsequenz fordern viele Menschenrechtsorganisationen die Abschaffung von Sammelunterkünften und die Unterbringung in normalen Wohnungen. Dadurch wird den Asylbewerber*innen eine selbstbestimmte Lebensweise ermöglicht und ihre Integration gefördert, da sie am normalen Leben als Stadt- oder Dorfbewohner*n teilnehmen können. Allerdings ist die Unterbringung in Wohnungen teurer und bezüglich der sozialen und rechtlichen Betreuung aufwendiger als eine Sammelunterkunft. Und da in Teilen der Bevölkerung großes Misstrauen gegenüber Asylbewerber*innen herrscht, könnte die Unterbringung in Ballungszentren – ob in Einzel- oder in Sammelunterkünften – die Nichtakzeptanz von Asylbewerbern noch verstärken. Dies kann im schlimmsten Fall zu Übergriffen gegen Asylbewerber*innen führen.

Was wird verhandelt?

In der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen von 2013 sind Sammelunterkünfte als Mindeststandards festgelegt, die Option der dezentralen Unterbringung in Wohnungen und Häusern ist aber auch aufgezählt. Die Mitgliedsstaaten können also derzeit selber entscheiden ob sie Asylbewerber*innen in Sammelunterkünften unterbringen und ob eine solche Unterbringung zeitlich beschränkt sein soll.

In der Simulation wird nun diskutiert, ob es bei dieser Regelung bleiben soll, ob die Unterbringung in einer Sammelunterkunft zeitlich eingeschränkt werden soll („Übergangslösung“) oder ob Asylbewerber*innen in jedem Fall dezentral untergebracht werden sollen.



Es gibt die verschiedensten Unterbringungsmöglichkeiten für Asylantragssteller*innen. Sie können entweder in Sammelunterkünften oder individuell untergebracht werden oder in einigen Ländern eigenverantwortlich auf Wohnraumsuche gehen. Hier gibt es natürlich nationale Interessen bezüglich der Kosten, der Effizienz der Verfahrensbearbeitung bis hin zur Abschreckung von potentiellen Antragstellern.

Dieser Streitpunkt ist besonders heikel, weil hier nationale Interessen und Menschenrechte im Widerspruch zueinanderstehen können. Dabei gewähren die meisten Mitgliedstaaten Antragstellern nicht dieselben Menschenrechte wie Bürger*innen des eigenen Staates.